

Vorläufiger Leitfaden des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg / Strelitz – Neubrandenburg e.V. über die derzeitigen Rechtsvorschriften, sowie Korrekturen über die Abwasserentsorgung in Kleingärten

Die endgültige Abfassung eines Leitfadens wird erfolgen, sobald weitere, für Kleingärten schon zugesagte, bzw. in Aussicht gestellte Änderungen, bis hin zur verlangten Aussetzung des Abwasserrechts, entschieden sind.

Der geschäftsführende Vorstand hat zur Unterstützung seiner diesbezüglichen verbandspolitischen Arbeit eine Arbeitsgruppe mit dieser Aufgabenstellung berufen:

1. Erfassung und Sichtung aller für die Abwasserentsorgung in Kleingärten zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie Korrekturen,
2. Unterbreitung geeigneter Vorschläge für die Umsetzung sowie sachlich begründeter Argumente für nötige rechtliche Änderungen,
3. Beratung sowie Abstimmung von Vorgehensweisen mit den zuständigen Ämtern (STALU, untere Wasserbehörden der Stadt Nbdg. und der Landkreise) sowie Entsorgern (Stadtwerke, Abwasserzweckverbände) und soweit nötig mit anderen,
4. Erstellung eines Leitfadens als Ratgeber für den Verband, für die Kleingartenvereine und die Kleingärtner selbst.
Der Leitfaden soll gleichzeitig der Zusammenarbeit mit den Verwaltungen/Institutionen und den Entsorgern dienen.

Das aktuelle Abwasserrecht

1. **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) v. 30.11.1992 , zuletzt geändert am 10.7. 2008:**

Sechster Abschnitt Abwasserbeseitigung

§ 39

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) ... sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

§ 40

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung

Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Entleeren und Transportieren des Anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.

(2) Anfallendes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

2. **Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern v. 22.12. 2008**

- Untersagung von Einleitungen aus unzureichenden Grundstücks-abwasseranlagen -

gerichtet an die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden.

Darin werden die unteren Wasserbehörden mit vorgegebenem aufgefordert, eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Zitat:

„ - Aufforderung zur Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Mitteilung der beabsichtigten Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube für nicht an öffentliche Abwasseranlagen anzuschließende Grundstücke, deren Abwasserbeseitigung gegenwärtig nicht den Regeln der Technik entspricht bis zum 31.12.2009“

„ - Aufhebung der alten Wasserrechtsgestattungen zum Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht zum 31.12.2013 (Stichtag). Danach sind diese Anlagen unzulässig ...“

„ - Spätestens mit Ablauf der Frist 31.12. 2013 sind Anlagen, die über keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis verfügen, zu schließen und nur noch als abflusslose Grube, bei Erbringung des Dichtigkeitsnachweises, zu nutzen.“

3. Erlassene Allgemeinverfügungen

3.1. des Oberbürgermeisters von Neubrandenburg, v. 13.11.2009

- Allgemeinverfügung zur Unterbindung von Abwassereinleitungen in Gewässer aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen in Kleingärten und auf Erholungsgrundstücken -

Zitat:

„ 1. Mit Wirkung zum 31.12.2013 werden Wasserrechtsgestattungen nach DDR-Wasserrecht ... aufgehoben. Danach ist die Nutzung dieser Anlagen auch in Kleingärten und auf Erholungsgrundstücken unzulässig und daher verboten.“

„ 2. Spätestens ab dem 01.01. 2014 sind anfallende Abwässer aus Sanitäranlagen in Kleingärten und auf Erholungsgrundstücken in dichten, abflusslosen Gruben zu sammeln und nach Maßgabe des geltenden Rechts zu entsorgen.“

„Grundstücke, auf denen kein Abwasser anfällt, sind von dieser Verfügung nicht betroffen.“

3.2. der Landrätin des Landkreises Mecklenburg-Strelitz

als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) in der Fassung vom 14.07.2006

3.3. der Landrätin des Landkreises Müritzkreis als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 2. Mai 2009

3.4. des Landrates des Landkreises Demmin als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Landeswassergesetzes M-V

4. Pressemeldung

- Landeskleingartenausschuss erarbeitet Eckpunkte zur Abwasserbeseitigung -

Nr. 37/2011 – 11.02.2011 – LU – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

5. Pressemeldung

- Minister und Landesvorstand suchen gemeinsam nach praktikablen Lösungen -

Nr. 058/2011-10.03.2011-LU- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Gemeinsame Pressemitteilung des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Dr. Till Backhaus und dem Vorstand des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

6. Regionalverbands- sowie vereinsinterne Zuständigkeiten

- 6.1. Die Umsetzung des Abwasserrechts in Kleingärten ist privatrechtliche Sache der jeweiligen Kleingärtner.
- 6.2. Der Regionalverband und seine Mitgliedsvereine haben weder eine beschließende, noch eine Überwachungs- und Kontrollaufgabe auszuüben. Ihnen obliegt eine beratende oder helfende Funktion.
- 6.3. Kleingartenvereine sind zuständig für die mögliche Schaffung von Voraussetzungen für die Erreichbarkeit der Parzellen durch Entsorgungsfahrzeuge.

7. Einleitung von Abwasser in abflusslose dichte Sammelgruben

- 7.1. Nach Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.03.2011 (siehe oben 5.) können Kleingärtner von der gesetzlichen Verpflichtung, das bei ihnen anfallende Abwasser zu entsorgen, nicht befreit werden.
- 7.2. Nach Kenntnisstand vom 17.03.2011 (Landesverbandsvorsitzender mündlich am 17.03.2011, sowie weiterer Zeugen des Gesprächs beim Landwirtschaftsminister am 10.03.2011) ist der Abwasseranfall korrigiert worden:
Bis dahin geltende Regelung: Wenn die Laube von Wasserzuleitung getrennt ist, also in der Laube keine Anschlüsse vorhanden sind, fällt kein Abwasser an.

Neuerliche Änderung durch Nachbesserung am 10.03.2011

Eine Abwasserentsorgung ist dort vorzunehmen, wo in Lauben Spültoiletten und/oder Duschen vorhanden sind.

Feststellung: Die Pressemeldung vom 10.03.2011 hebt durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ die Beschränkung auf Spültoiletten auf.

Forderung: Der Landesverband wird aufgefordert die gemeinsame Pressemeldung zu berichtigen.

Feststellung: Die Beschränkung auf Spültoiletten und/oder Duschen bedeutet im Umkehrschluss: Verzichtet der Kleingärtner auf die Benutzung dieser beiden

Sanitäranschlüsse, dann treffen die abwasserrechtlichen Vorschriften nicht mehr zu. Auch die Sammelgrube unterliegt dann damit nicht mehr diesen Vorschriften

7.3. Abflusslose dichte Gruben

7.3.1. Anderslautend als in den Abwasserentsorgungsvorschriften über die Erfüllung der DIBT-Vorschriften ist durch Nachbesserung gemäß der Pressemeldung vom 11.03.2011 (siehe oben 7.1.) jetzt neu geregelt:

Zitat:

„2. Vorhandene Abwassersammelbehälter müssen nachweislich dicht sein. Dies bedarf der Prüfung durch hierfür zugelassene Einrichtungen oder Prüfer.

Dichtheitsprüfungen sind alle 10 Jahre zu wiederholen. Bestehende Klärgruben werden durch Verschließen bestehender Öffnungen, durch die Abwasser austreten kann und soweit es sich um Beton- oder Steingruben handelt, durch Aufbringen von wasserfesten Beschichtungen gedichtet.“

„3. Für den Neubau von Abwassersammelgruben werden Richtgrößen empfohlen. Individuelle Behälter sollten bis 3 m³, Gemeinschaftsanlagen, je nach örtlicher Gegebenheit, ca. 12 m³ aufnehmen können.“

Anmerkung: Es wird nun nicht mehr verlangt, ausschließlich DIBT – geprüfte Materialien zu verwenden, sondern es können die wesentlich preisgünstigeren Angebote aus Baumärkten etc. genutzt werden. Es kommt demzufolge nun nur noch darauf an, dass die Sammelgrube dicht ist – und auch nur dann, wenn Sie für die Benutzung einer Spültoilette und/oder Dusche mit Dichtheitsnachweis vorhanden sein muss.

7.3.2. Dichtheitsprüfung

Im Gegensatz zu der in den Rechtsvorschriften verlangten Prüfung nach DIN 1986-30, die sehr aufwendig und preislich teuer ist, hat der Landwirtschaftsminister ein sehr vereinfachtes Prüfverfahren angekündigt. Die Regelung bleibt nun abzuwarten. Der Nachweis der Dichtheitsprüfung muss für die nach Vorschrift verlangten Sammelgruben von dem Nutzer erbracht werden. Entweder ,wie in der Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburg-Strelitz verlangt, durch Einsendung , oder auf anderes Verlangen nachzuweisen.

7.4. Kleinkläranlagen

Biologische Kleinkläranlagen bedürfen der Genehmigung durch unsere Wasserbehörde.

Diese Form der Abwasserentsorgung wird für Kleingärten nicht empfohlen:

- a. in der Anschaffung sehr kostspielig
- b. Entsorgung erfolgt nach Klärschlammverordnung mit wesentlich höheren Entsorgungskosten als für Abwasser aus Sammelgruben.
- c. funktionieren wegen der saisonalen Benutzung und der außerdem geringen Einlaufmengen nicht.

2 -Kammer - sowie 3 -Kammer – Sammelgruben fälschlich als Kleinkläranlagen bezeichnet sind keine Kleinkläranlagen im Sinne der Abwasserrechtsvorschriften. Es handelt sich hierbei um einfache Sammelgruben.

